



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Frankenau in der Sitzung am  
26. November 2025 folgende

## **12. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Frankenau vom 14. September 2000 beschlossen:**

### **Artikel 1**

#### **§ 14 (Gebühren), Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Gefäßmiete) und einer Personengebühr (Einwohnergleichwert). Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll und Bio-Abfall. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

120 l Restmüll-Gefäßes	10,80 Euro jährlich
240 l Restmüll-Gefäßes	10,80 Euro jährlich
240 l BIO-Abfall-Gefäßes	10,80 Euro jährlich.

Pro Bewohner und/oder Einwohnergleichwert eines Grundstückes werden jährlich bei Teilnahme an der Bioabfalleinsammlung **110,76 Euro** erhoben.

Gibt der Magistrat der Stadt Frankenau einem Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die grüne Bio-Tonne gem. § 11 Abs. 2 statt, wird dem Antragsteller die

Gefäßmiete (Grundgebühr) erstattet bzw. nicht berechnet. § 14 (Gebühren), Nr. (2) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Gleichzeitig vermindert sich die Höhe der Gebühr für den Einwohnergleichwert um 51,12 Euro auf **59,64 Euro**. Die jeweilige Reduzierung erfolgt ab dem 01. des auf die Antragstellung folgenden Monats und wird bei der Gesamtabrechnung des Folgejahres erstattet.

Bei nachgewiesenem Bedarf können über die Grundausstattung (§ 8 Abs. 7) hinaus Müllgefäße für die einzelnen Abfallfraktionen bereitgestellt werden. Hierfür werden die nachstehenden Gebühren berechnet:

240 l Restmüllgefäß (grau)	1 EGW
240 l Bioabfallgefäß (grün)	1 EGW
240 l Papierabfallgefäß (blau)	1 EGW.

Hierbei gilt die Gebühr für den Regeleinwohnergleichwert in Höhe von 110,76 Euro ab dem 01. des auf die Zuteilung folgenden Monats.

## Artikel 2

### **§ 14 a (Entsorgungs- und Gebührenregelung für den Ferienpark Frankenau), erhält folgende Fassung:**

Wegen des erhöhten Abfallaufkommens im Bereich des Ferienhausgebietes im Ferienpark Frankenau muss dort von einem erhöhten Abfuhrhythmus Gebrauch gemacht werden. Eine satzungsgemäße, vierwöchentliche Abfuhr des Abfalls ist für das Gebiet der Ferienhäuser nicht durchführbar.

Im Gegensatz zum übrigen Stadtgebiet fallen aufgrund dieser Besonderheit für den Bereich des Ferienhausgebietes im Ferienpark erhöhte Entsorgungskosten an.

Als Grundlage für die Berechnung der Abfallgebühren je Wohneinheit eines Ferienhauses dient der Kostenvoranschlag des Entsorgungsunternehmens (unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungswerte) zuzüglich der anteiligen städtischen Personal- und Verwaltungskosten.

Auf der Basis dieser Werte wird aktuell je Wohneinheit eines Ferienhauses eine Jahresabfallgebühr in Höhe von **217,68 Euro** erhoben.

Zum Ende eines Kalenderjahres wird aufgrund der tatsächlich angefallenen Entsorgungskosten eine jährliche Gebührenanpassung erfolgen. Diese Gebührenanpassung wird erstmals zum Ende des Kalenderjahres 2008 vorgenommen.

Nach § 8 Abs. 5 der Abfallsatzung der Stadt Frankenau kann der Magistrat in besonderen Fällen bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter zur Entleerung aufzustellen sind (wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können). In diesen Fällen können gesamte Straßenzüge oder Gebietsteile durch zentrale Abfuhrbehälter entsorgt werden. Die betrieblichen Anforderungen im Ferienparkgebiet lassen nur eine Entsorgung über die zentralen Abfuhrbehälter zu.

Der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung ist durch die Bereitstellung der zentralen 1,1 cbm - Abfuhrbehälter an den bisherigen, nachfolgend genannten, Containerstandorten zum 01. Januar 2008 hergestellt.

#### **Feriendorf "Haus 1"**

2 Restmüllcontainer je 1,1 cbm

#### **Feriendorf "Haus 17"**

2 Restmüllcontainer je 1,1 cbm

2 Papiercontainer je 1,1 cbm

**Feriendorf "Haus 47"**

2 Restmüllcontainer je 1,1 cbm

**Feriendorf "Haus 50"**

2 Restmüllcontainer je 1,1 cbm

2 Papiercontainer je 1,1 cbm

**Feriendorf "Haus 87"**

2 Restmüllcontainer je 1,1 cbm

2 Papiercontainer je 1,1 cbm

**Feriendorf "Haus 89"**

2 Restmüllcontainer je 1,1 cbm

2 Papiercontainer je 1,1 cbm

**Feriendorf "Haus 121"**

2 Restmüllcontainer je 1,1 cbm

**Artikel 3**

Diese 12. Änderungssatzung tritt ab 01. Januar 2026 in Kraft.

Frankenau, den 16. Dezember 2025

DER MAGISTRAT  
DER STADT FRANKENAU



Manuel Steiner  
Bürgermeister

